

## **Breitbandförderung für Gemeinden**

### **§ 1 Zielsetzung**

Die Verfügbarkeit und Nutzung von Breitband-Internet ist für eine Gemeinde ein wichtiger Standortfaktor und ein besonderes Qualitätskriterium. Ein Merkmal der Vorarlberger Wirtschaft ist der hohe Anteil an kleinen Gemeinden in ländlichen Regionen. Gerade in Randregionen reichen die Marktkräfte nicht aus, um kostengünstige Breitband-Infrastrukturen zu schaffen. Ziel der Richtlinie ist es, die Gemeinden bei der Errichtung von passiven Breitband-Infrastrukturen zu unterstützen, damit in allen Gemeinden eine hochwertige, nachhaltige und kostengünstige Breitbandversorgung gegeben ist.

### **§ 2 Förderschwerpunkte**

Gefördert werden Investitionen in passive Netzinfrastrukturen für Breitbandnetze.

Förderbare Investitionen sind:

- Kosten für eine Leerverrohrung inkl. Verlegung
- Kosten für Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- Kosten für Grabungsarbeiten
- Faserverteiler inkl. deren Einbau
- Passive Einrichtungen für Ortszentralen
- Planungsleistungen zur Errichtung eines gemeindeeigenen Glasfasernetzes

Nicht förderbar sind:

- Lizenzgebühren
- Aktive Netzkomponenten
- Laufende Kosten
- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen

### **§ 3 Förderwerbende**

Förderwerbende sind alle Vorarlberger Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gesellschaften im Gemeindeeigentum.

## **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Landesförderung besteht in einem verlorenen Zuschuss in Höhe von 30 % der förderbaren Investitionskosten.

Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 5.000,--, die Obergrenze des förderbaren Investitionsvolumens beträgt € 100.000,-- pro Gemeinde. Eine Vollausschüttung des Investitionsvolumens ist nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5 Eigentumsverhältnisse**

Die von der Gemeinde mit Unterstützung des Landes errichteten und finanzierten passiven Breitband-Infrastrukturen bleiben im Eigentum der Gemeinde, die über die Nutzung alleine Verfügungsberechtigt ist.

## **§ 6 Offener Zugang**

Die Gemeinde muss künftigen Breitbandanbietern einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu den Leerrohren (mit oder ohne Kabel), über die sie Verfügungsberechtigt ist, gewähren. Dafür kann ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt werden. Diese Verpflichtung ist zeitlich nicht begrenzt.

## **§ 7 Pflichten der Gemeinde**

Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, hat die Gemeinde bzw. das gemeindeeigene Unternehmen folgende Pflichten zu erfüllen:

- Erhebung der bestehenden und bereits installierten Infrastrukturen:  
Um Parallelinvestitionen zu vermeiden, ist eine genaue Kenntnis über bereits von Dritten installierte Breitband-Infrastruktur notwendig, um Synergien nutzen zu können. Diese Daten sind dem Landesvermessungsamt in einem definierten Format zur Verfügung zu stellen.
- Dokumentation der neuen Infrastrukturen:  
Die neu errichteten Breitband-Infrastrukturen müssen vermessen und in einem GIS-

System dokumentiert werden. Diese Daten sind dem Landesvermessungsamt in einem definierten Format zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 EU-Wettbewerbsrecht**

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlage:

(1) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung)

## **§ 9 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

## **§ 11 Gültigkeit**

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.